

**Behördliche Betriebsschließungen wegen des  
Coronavirus (Covid-19)  
- Wir melden Deine  
Entschädigungsansprüche an -**

Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
Tel +49 30 - 28 30 57 40  
Fax +49 30 - 28 30 57 44  
mail@haerting.de  
www.haerting.de

**Gastronomie, Einzelhandel, Fitnessstudios, Veranstaltungsstätten, Theater, Kultureinrichtungen: Die Betriebsschließungen bedrohen die Existenz von Millionen Gewerbetreibenden. Das Infektionsschutzgesetz sieht Entschädigungen vor. Wir helfen dabei, Ansprüche anzumelden.**

**A. Warum bestehen Entschädigungsansprüche?**

Die zwangsweise Schließung eines Gewerbebetriebes kommt einem Tätigkeitsverbot gleich. Bei einem derartigen Tätigkeitsverbot steht dem Betroffenen ein Entschädigungsanspruch entsprechend § 56 Abs. 1 S. 1 [Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) zu.

Der Staat darf die Grundrechte, auch die Berufsfreiheit von Unternehmern, ohne zulässige Ermächtigungsgrundlage nicht beschneiden.

Die entsprechenden Landesbehörden stützen die coronabedingte Schließung von Betrieben regelmäßig auf die Ermächtigungsgrundlage des § 31 S. 1 des IfSG.<sup>1</sup> Tätigkeitsverbote nach dem [IfSG](#) richten sich jedoch nur gegen natürliche Personen, nicht aber gegen gewerbliche Betriebe. Andere Ermächtigungsgrundlagen ergeben sich aus dem IfSG nicht.

**Ohne Ermächtigungsgrundlage ist der Erlass von Betriebsschließungen rechtswidrig, auch wenn das Allgemeinwohl geschützt werden soll und muss.**

---

<sup>1</sup> <https://www.berlin.de/sen/finanzen/presse/nachrichten/artikel.908216.php>, Stand: 27.03.2020.

Steht dem Betroffenen bereits bei rechtmäßigen Tätigkeitsverboten ein Entschädigungsanspruch nach dem [IfSG](#) zu, muss dies erst recht gelten, wenn – wie bei pauschalen Schließungsanordnungen – eine entsprechende Maßnahme rechtswidrig erfolgt.

Wer von Betriebsschließung betroffen ist, hat daher einen Anspruch auf Ersatz der daraus entstandenen Verluste. Ob die Anordnung der Betriebsschließung rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgte, ist letztlich unerheblich.

➔ *Pauschale Schließungsanordnungen lösen daher einen Entschädigungsanspruch aus.*

## **B. Was ist jetzt zu tun?**

Zunächst ist zu ermitteln, welche Verluste durch die Betriebsschließung entstanden sind. Berechnen lässt sich jetzt schon die Entschädigung für den Monat März. Hierfür brauchen wir eine Einschätzung des Umsatzverlusts in diesem Monat. Von dem Verlust sind ersparte Kosten (insbesondere Wareneinkauf, Personal) in Abzug zu bringen.

➔ *Umsatzverlust minus ersparte Aufwendungen = Höhe des Entschädigungsanspruchs.*

## **C. Wie wir helfen**

In einem ersten Schritt prüfen wir Deine Ansprüche auf Entschädigung und die Entschädigungshöhe und melden die Ansprüche bei den zuständigen Landesbehörden an. Wir begründen Deine Ansprüche juristisch und führen die gesamte Korrespondenz mit den Behörden für Dich.

➔ *Wir machen Deine Entschädigungsansprüche geltend.*

## **D. Wie läuft das weitere Verfahren?**

Es gibt bislang keine Praxiserfahrungen oder Ankündigungen, ob staatliche Stellen die von einer Betriebsschließung Betroffenen ohne ein Gerichtsverfahren entschädigen werden. Die Covid-19 Pandemie und die einhergehenden Maßnahmen sind juristisches Neuland. Daher lässt sich derzeit auch nicht einschätzen, wie die Entschädigungsbehörden reagieren.

➔ *Am Ende darf der Betroffene jedenfalls nicht auf dem Schaden sitzenbleiben, der ihm dadurch entsteht, dass er zum Schutz der Allgemeinheit seinen Betrieb schließen muss.*

## **E. Was muss ich jetzt konkret tun?**

Nimm gerne Kontakt zu uns auf – am besten per Mail an Albrecht Doering, [doering@haerting.de](mailto:doering@haerting.de), oder an [corona@haerting.de](mailto:corona@haerting.de). Gib uns Deine Nummer, wir melden uns.

➔ *Schicke uns eine Mail. Wir melden uns bei Dir.*